

Ortsübliche Bekanntmachung: Pirach – Pleinting, Abschnitt 2

Das Projekt Pirach - Pleinting (380-kV-Freileitung Pirach im Landkreis Altötting bis Pleinting im Landkreis Passau) steht in beiden Planungsabschnitten vor der Eröffnung des Raumordnungsverfahrens. Für den geplanten Ersatzneubau finden verschiedene Maßnahmen zur Trassenfindung statt.

Kartierungsarbeiten:

Im Vorfeld zu den Raumordnungsverfahren haben bereits ausführliche Kartierungsarbeiten stattgefunden, um die Struktur und Nutzung entlang der geplanten Leitung zu erfassen. Ab Frühjahr 2019 finden einige zusätzliche Erhebungen statt. Die Kartierungsarbeiten finden je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen über das ganze Jahr 2019 hinweg statt.

Das Planungsbüro Landschaftsarchitektur Schober GmbH wird die umweltfachlichen Untersuchungen und Kartierungsarbeiten entlang der Leitung Pirach - Pleinting (Abschnitt 2) vornehmen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten wald- und landwirtschaftliche Wege befahren.

Begehungen zur Trassenfindung:

Ergänzend hierzu wird die Firma SPIE SAG bzw. deren nachweislich beauftragte Subunternehmer das ganze Jahr über sporadisch Begehungen durchführen, um die Bestandstrasse und deren Varianten unter technischen Gesichtspunkte zu betrachten.

In beiden Fällen werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschaden entsteht voraussichtlich bei den oben genannten Arbeiten nicht. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Catherin Krukenmeyer
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern
T +49 (0)921 50740-4213
E-Mail: catherin.krukenmeyer@tennet.eu



Gesetzestext des § 44 EnWG

§ 44 Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.